

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins¹

- (1) Der Verein trägt den Namen „das mobile hospiz wetter e.v.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr)

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, alles zu fördern, was Menschen ein würdevolles, individuelles und möglichst schmerzfreies Sterben ermöglicht.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten des Vereins gilt der Grundsatz: Das Sterben wird als Teil des Lebens betrachtet, das weder verkürzt noch verlängert werden soll. Dies schließt aktive Sterbehilfe aus. Der Verein strebt an:
 - Die ambulante Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden im Bereich Wetter und engerer Umgebung.
 - Die Unterstützung und Begleitung von Angehörigen Schwerstkranker und Sterbender auch über den Tod hinaus.
 - Die Verbreitung der Hospizidee durch Broschüren, Vorträge und Merkblätter.
 - Die Beratung und Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegepersonal, sowie die Schulung interessierter Laien und Angehöriger Schwerstkranker.
 - Die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen in Kommunen, Land, Kirche, Kassen und registrierten privaten Organisationen.
- (3) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte, auch gegen Entgelt, übertragen.

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können alle interessierten und förderungswilligen volljährigen Bürger sowie juristische Personen dem Verein beitreten.
- (2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen.
- (3) Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Aus der Mitgliedschaft können keine Rechte auf Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins hergeleitet werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats

Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.

- (6) Auf Antrag kann der Vorstand ein Mitglied von der Verpflichtung der Beitragszahlung freistellen oder den Beitrag reduzieren.
- (7) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Erlöschen, Insolvenz, Austritt oder Ausschluss.
- (9) Mitglieder, aber auch weitere interessierte Personen können zu Hospizhelfern ausgebildet werden. Schweigepflicht (im Rahmen der geltenden Gesetze) und Verbot der Vorteilsannahme werden in einer gesonderten Vereinbarung mit den oben genannten Personen geregelt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b. der Vorstand (§ 8)

(2) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

- (3) Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, für die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung eine Vermögensschadenversicherung abzuschließen.
- (5) Der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl wird hiermit bevollmächtigt zu allen Satzungsänderungen, die das Vereinsregister für die Eintragung des Vereins oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält. Die Vollmachten erlöschen jeweils mit der Zweckerreichung, also Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit. In der nächsten Mitgliederversammlung müssen diese Satzungsänderungen den Mitgliedern berichtet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Verhinderungsvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
 - i. Zustimmung bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundgesetzgleichen Rechten sowie bei Kreditaufnahme (§ 11 Abs. 5).
 - j. Zustimmung zur Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung
 - k. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann die Berufung von einem oder mehreren Mitgliedern erfolgen, die Einblick nehmen sollen in die Bücher des Vereins und der Versammlung berichten sollen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seiner Stellvertretung mindestens einmal jährlich schriftlich durch Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes bei Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihm geleitet. Die Mitgliederversammlung sollte spätestens im zweiten Quartal des Jahres erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. durch Beschluss des Vorstands, der hierzu einer 2/3 Mehrheit bedarf.
 - b. auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Tagesordnung.
- (4) Die Versammlung muss innerhalb von zwei Monaten ab Antrag durchgeführt werden. Die Frist für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine halbe Stunde nach Versammlungsbeginn eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Verlangt 1/5 der Erschienenen geheime Abstimmung, ist so zu verfahren. Über Personalangelegenheiten ist grundsätzlich geheim abzustimmen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das gilt auch für juristische Personen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.
- (8) Beschlussfassungen zu:
 - a. Satzungsänderungen, auch des Satzungszwecks

- b. Zustimmung bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie bei Kreditaufnahme.
- c. Anschluss an andere Organisationen
- d. Auflösung des Vereins

fordern die 2/3 Mehrheit der Erschienenen.

(9) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder sind in besonderer Weise den Zielen der Hospizbewegung in Wetter verpflichtet. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglied kann nur ein persönliches Mitglied sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand bleibt auch über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- (9) Die Vorstandmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (10) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Wirtschaftsplan (Finanz-, Investitions- und Stellenplan) vor.
- (11) Der Vorstand schließt oder beendet die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung.
- (12) Bei Verträgen von Mitgliedern der Geschäftsführung mit dem Verein vertritt der Vorstand den Verein gegenüber diesen.
- (13) Der Vorstand hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er hat daher das Recht, den Mitgliedern der Geschäftsführung generell und in Einzelfällen verbindlich Weisungen zu erteilen.
- (14) Der Vorstand hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft.
- (15) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.
- (16) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere: Aufstellung des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht, Aufstellung des Wirtschaftsplans (Finanz-, Investitions- und Stellenplan), Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung.
- (17) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand nach Maßgabe des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans.

§ 9 Niederschriften

- (1) Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (2) Vorstandsprotokolle können in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil gegliedert werden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung (nur öffentlicher Teil) beim Vorstand einzusehen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums / des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen (Beiräte).
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dazu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Die Aufgabenbefugnisse des hauptamtlichen Geschäftsführers werden in einem gesonderten Geschäftsführungsvertrag geregelt. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.
- (4) Zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Kreditaufnahme bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind drei vom Vorstand zu benennende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmt die Mitgliederversammlung den Verwendungszweck des Vereinsvermögens.

Die Originalsatzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.06.2011 beschlossen.